

SATZUNG

=====

der

GRAFCHAFTLER KARNEVALSGESELLSCHAFT RIETBERG E.V.

in der Fassung vom 24. Oktober 2014

Die Satzung der GKGR e.V.

Fassung vom 24. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Wappen

§ 2 Zweck

§ 3 Mitglieder

§ 4 Jugendliche Mitglieder

§ 5 Rechte der Mitglieder

§ 6 Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Der Elferrat

§ 11 Der Kleine Rat

§ 12 Das Präsidium

§ 13 Das Geschäftsjahr

§ 14 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Wappen

(1) Der Verein führt den Namen " Grafenschaftler Karnevalsgesellschaft Rietberg e.V. "

(2) Der Verein wurde im Jahr 1934 gegründet, er hat seinen Sitz in Rietberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiedenbrück unter VR 225 eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

(3) Der Verein führt ein Wappen, das wie folgt beschrieben wird: In Gold ein gezinnter roter Torbau mit offenem Tor, durch das ein Schwein springt, silbernen Torflügeln mit blauen Spitzdächern, dazwischen ein weißer Schild mit bunter Narrenmütze.

Dieses Wappen (ohne Schwein und Narrenmütze) entspricht in etwa dem Wappen der ehemaligen Stadt Rietberg (bis 1969)

(4) Der Verein ist Mitglied im Bund Westfälischer Karneval e.V. sowie im Bund Deutscher Karneval e.V.

(5) Der Schlachtruf der Vereinsmitglieder lautet: „Rietberg Ten Dondria Helau“.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt unmittelbar folgende Zwecke:

a) Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums.

b) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen.

c) Förderung und Unterstützung der Heimatpflege.

- d) Förderung und Pflege des Tanzsports, insbesondere der Garde- und Schautänze.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Der Verein erkennt die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland in ihren Gliederungen (Bund, Länder und Gemeinden) an.
 - (6) Zu den Zielen des Vereins gehört auch die Förderung der Jugendarbeit, insbesondere in den Tanzgarden.
 - (7) Der Verein erkennt die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person erwerben, die das 18 Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Kleinen Rat zu richten, der über Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Kleinen Rates Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Jugendliche Mitglieder

- (1) Personen unter 18 Jahren können ebenfalls die Mitgliedschaft im Verein erwerben. Sie bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Jugendlichen wählen aus den Mitgliedern des Vereins den Jugendleiter/die Jugendleiterin.
Unter Aufsicht des Jugendleiters erstellen die Jugendlichen jährlich ein eigenes Jahresprogramm, welches regelmäßige Gemeinschaftstreffen (Proben Spielnachmittage usw.), Freizeitangebote (Wanderungen, Ausflüge, Fahrten, Besichtigungen, Zeltlager usw.) und das Schaffen von Erlebnissen, das Vermitteln von Anregungen und das Verarbeiten von Eindrücken mit dem Ziel, das karnevalistische Brauchtum kennenzulernen, zum Inhalt haben muss.
- (3) Die Jugendlichen erstellen in Zusammenarbeit mit dem Kleinen Rat eine Jugendordnung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die in § 9 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied ist --mit Ausnahme der Ehrenmitglieder --zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag beträgt 11,11 € (Mindestbeitrag);

Beitragserhöhungen beschließt die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.
Über Beitragsermäßigungen beschließt der Kleine Rat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten durch Einschreiben an den Kleinen Rat erfolgen kann;

b) durch Ausschluss; Ausschließungsgründe sind:

aa) Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse,
bb) bewiesene, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten,
cc) Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger Anmahnung.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Elferates mit 3/4 der erschienenen Mitglieder. Auf Verlangen sind dem Ausgeschlossenen die Gründe vom Kleinen Rat mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Elferates besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Die Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Elferat,

c) der Kleine Rat,

d) das Präsidium.

(2) Zum Verein gehören außerdem folgende Gruppen

a) Altweiber,

b) Fanfarenzug,

c) Tanzgarden.

(3) Weitere Gruppen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach einem Vorschlag des Kleinen Rates aufgenommen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr, und zwar im Oktober, einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.

(3) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail dem Kleinen Rat einzureichen, bei verkürzter Einladungsfrist mindestens 2 Tage vor der Versammlung.

(4) Anträge, die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses wünschen.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder des Schriftführers,
- b) die Entgegennahme der Jahresberichte der Gruppen,
- c) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassierers und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des Kleinen Rates
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Kleinen Rates,
- g) die Bestellung von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Kleinen Rat angehören dürfen,
- h) die Festsetzung des Jahresbeitrages
- i) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom Elferrat beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes
- j) die Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- k) die Festlegung des Mottos der bevorstehenden Karnevalssession
- l) die Bestätigung des Jugendleiters
- m) die Änderung der Satzung
- n) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- o) die Wahl eines Ehrenpräsidenten
- p) die Auflösung des Vereins

(6) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

(7) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Über alle Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Kleinen Rates zu unterzeichnen ist.

(9) Gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.

(10) Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

§ 10 Der Elferrat

(1) Der Elferrat ist das Bindeglied zwischen dem Kleinen Rat und der Mitgliederversammlung. Er setzt organisatorische und finanzielle Wegweiser für die anstehende Session und erarbeitet die Grundlagen der Vereinsarbeit. Er berät und organisiert die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.

(2) Mitglied im Elferrat kann jede natürliche unbescholtene Person werden, die 18 Jahre alt ist, auf Empfehlung von wenigstens 2 Elferräten und dreimal als Gast an Elferratsversammlungen teilgenommen hat und mindestens ein Jahr lang aktiv im Verein oder einer seiner Gruppen tätig gewesen ist.

(3) Der Aufnahmeantrag in den Elferrat muss an den Elferratspräsidenten gerichtet werden. Über das Aufnahmegesuch entscheidet auf Vorschlag des Elferratspräsidenten die Elferratsversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Elferräte.

(4) Elferräte sind aktive Mitglieder des Vereins. Sie können auf eigenen Wunsch aus dem Elferrat ausscheiden, sobald sie diesen Wunsch dem Elferratspräsidenten mitgeteilt haben. Sie können auf Vorschlag des Kleinen Rates von der Elferratsversammlung mit einfacher

Mehrheit der anwesenden Elferräte ausgeschlossen werden, wenn sie ohne Entschuldigung innerhalb einer Session keinerlei aktive Vereinsarbeit geleistet haben. Von dem Ausscheiden aus dem Elferrat bleibt die Mitgliedschaft im Verein unberührt.

(5) Mitglieder des Elferrates sind berechtigt und verpflichtet, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich, soweit möglich, aktiv zu beteiligen. Jedes Mitglied des Elferrates hat an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins nach bestem Kräften, jedoch unter Wahrung seiner beruflichen und persönlichen Belange, mitzuwirken.

(6) Aufgaben des Elferrates sind:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Elferratmitgliedern,
- b) Wahl des Elferratspräsidenten und des Vizepräsidenten,
- c) die Erarbeitung der Grundlagen für die Vereinsarbeit,
- d) die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Session,
- e) die Erarbeitung und Anregungen über Veranstaltungen des Vereins,
- f) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- g) die Erarbeitung von Vorschlägen für die Besetzung des Kleinen Rates,
- h) das Vorschlagsrecht für die Wahl eines Ehrenpräsidenten,
- i) die Vorbereitung von anstehenden Satzungsänderungen,
- j) der Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach § 7 Abs. 1 b,
- k) die Repräsentation des Vereins auf eigenen und auswärtigen Veranstaltungen.

(7) Der Elferrat fasst seine Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts andere bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Elferräte. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Elferratspräsidenten den Ausschlag.

(8) Der Elferrat wählt mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder für jeweils 2 Jahre einen Elferratspräsidenten und einen Elferratsvizepräsidenten. Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, dann erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl über die beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Wiederwahl ist zulässig. Der Elferratspräsident sorgt dafür, dass alle Elferräte ihre Pflichten zur Mitarbeit erfüllen. Er organisiert die Mitarbeit aller Elferräte zu den verschiedenen Veranstaltungen, er verteilt die Aufgaben und überwacht die Ergebnisse. Er ist berechtigt, aus der Mitte der Elferräte auch einzelne Personen mit einzelnen Aufgaben zu betrauen. Bei Ausscheiden des Elferratspräsidenten oder des Elferratsvizepräsidenten während der Wahlzeit wird ein Nachfolger für die verbleibende Wahlzeit gewählt.

(9) Zu den Sitzungen des Elferrats lädt der Schriftführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten und dem Elferratspräsidenten schriftlich ein. Die Sitzungen des Elferrates leitet der Präsident, im Verhinderungsfalle ein Vizepräsident. Die Beschlüsse sind mit ihrem wesentlichen Inhalt vom Schriftführer zu protokollieren.

§ 11 Der Kleine Rat

(1) Der Kleine Rat leitet die Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Elferrates und schlichtet anfallende Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern untereinander und des Vereins mit anderen.

(2) Der Präsident setzt die Versammlungen des Kleinen Rates an, der Schriftführer lädt formlos ein.

(3) Der Kleine Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(4) Die Beschlüsse des Kleinen Rates sind mit ihrem wesentlichen Inhalt vom Schriftführer zu protokollieren.

(5) Dem Kleinen Rat gehören folgende Vereinsmitglieder an:

- Der Präsident,
- 2 Vizepräsidenten,
- die Ehrenpräsidenten,
- Der Elferratspräsident und der Elferratsvizepräsident,
- Der 1. Schriftführer,
- Der 2. Schriftführer,
- Der 1. Kassierer,
- Der 2. Kassierer,
- Der Sitzungspräsident,
- Die Altweiberpräsidentin und ihre Vertreterin,
- Der Vorsitzende des Fanfarenzuges oder sein Vertreter,
- ein Vorstandsmitglied der Karnevalsjugend,
- der Organisator des Rosenmontagszuges,
- der Pressesprecher
- bis zu fünf Beisitzer.

Weitere Vereinsmitglieder können vom Präsidenten nach Bedarf zu einzelnen Versammlungen des Kleinen Rates eingeladen werden. Sie nehmen in diesem Falle jedoch nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(6) Der Kleine Rat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Leitung der Geschäfte des Vereins
- b) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Elferrates
- c) Schlichtung von Streitigkeiten
- d) Entgegennahme und Entscheidung über Aufnahmeanträge in den Verein § 3 Abs.2
- e) Entgegennahme von Austrittserklärungen aus dem Verein § 7 Abs. 1a
- f) Mitteilung von Ausschließungsgründen nach erfolgtem Ausschluss des Elferrates § 7 Abs.2
- g) Erstellung von Vorschlägen zur Aufnahme weiterer Gruppen in den Verein § 8 Abs.3
- h) Entgegennahme und Vorberatung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung nach § 9 Abs.3
- i) Erstellung von Vorschlägen zur Aufnahme neuer Elferratsmitglieder § 10 Abs.3
- j) Erstellung von Vorschlägen zum Ausschluss von Elferräten § 10 Abs.4k) Beratung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
- l) Erarbeitung einer Jugendordnung zusammen mit den Jugendlichen §4 Abs. 3
- m) Erarbeitung eines Vorschlages zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes § 3 Abs.3
- n) Benennung des Organisators des Rosenmontagszuges
- o) Benennung des Pressesprechers.

(8) Die Mitglieder des Kleinen Rates -- mit Ausnahme des Elferratspräsidenten, des Elferratsvizepräsidenten, des Jugendleiters, der Altweiberpräsidentin, der **Altweibervizepräsidentin**, des Vorsitzenden des Fanfarenzuges und des Vertreters der Tanzgarden - -werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. § 10 Abs.8 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Scheidet ein Mitglied des Kleinen Rates während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit bestellt der Kleine Rat eine Ersatzperson.

§ 12 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten

(2) Das Präsidium ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB, wobei entweder der Präsident

gemeinschaftlich mit einem Vizepräsidenten oder im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Präsidenten die Vizepräsidenten gemeinschaftlich den Verein vertreten.

(3) Dem Präsidium obliegt die Führung des Vereins sowie die Beobachtung der Durchführung der von der Mitgliederversammlung und dem Elferat gefassten Beschlüsse.

Das Präsidium verwaltet zusammen mit den Kassierern das Vermögen des Vereins.

(4) Auf Vorschlag des Elferates kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Präsidenten nach deren Ausscheiden aus dem Amt zu Ehrenpräsidenten ernennen. Ehrenpräsidenten haben das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Kleinen Rates mit beratender Stimme.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein der Stadt Rietberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege verwendet werden muss. Im Falle der Liquidation des Heimatvereins der Stadt Rietberg fällt das Vermögen der Stadt Rietberg mit der selben Bestimmung zu.

(2) Die Bestimmungen der §§ 21-79 BGB sind ergänzend heranzuziehen, sofern diese Satzung in einzelnen Regelungen unvollständig sein sollte.

(3) Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, die den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung im Oktober 2001 beschlossen und genehmigt.

Gleichzeitig trat die bisherige Satzung vom 22.10.1982 in der Fassung der ersten Ergänzung vom 20.10.1989 und in der Fassung der zweiten Ergänzung vom 29.10.1993 außer Kraft. Die Satzungsänderung in § 11 Abs. 5 und Abs. 6 wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.10.2011 beschlossen.

Rietberg, den 24. Oktober 2014

Robert Junkerkalefeld (Präsident)

Günter Brockschnieder (Vizepräsident)

Thomas Meier (Vizepräsident)